

**S a t z u n g**  
**der Stadt Wedel über die Benutzung der städtischen Unterkünfte**  
**sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren**

**Mit der vom Rat der Stadt Wedel am 19.11.2009 beschlossenen Änderung des Gebührenverzeichnisses.**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und des § 45 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschluss des Rates der Stadt Wedel vom 29.11.2001 folgende Satzung erlassen:

.....  
**§ 10**  
**Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe**

- 1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung (II BV) in der jeweils geltenden Fassung.  
Flure, Waschküchen und ähnliche, gemeinschaftlich genutzte Flächen werden anteilig berechnet.
- 2) Die Benutzungsgebühr wird als Jahresgebühr nach dem beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Die Gebühr beinhaltet jeweils die anteilige Betriebskostenvorauszahlung.
- 3) Grundlage für eine Errechnung der Benutzungsgebühr nach Monaten ist 1/12 der Jahresgebühr für jeden Monat der Benutzung. Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr nach Tagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/360 der Jahresgebühr zugrunde gelegt. Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
- 4) Bei der Unterbringung in von Dritten angemieteten oder sonst in Anspruch genommenen Unterkünften wird nach Maßgabe des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein (in der jeweils geltenden Fassung) Nutzungsentschädigung in Höhe der bestehenden Kosten erhoben.  
Diese Gebührensatzung findet insoweit keine Anwendung.

.....  
Diese Satzungsänderung wurde am 30.11.2009 veröffentlicht und tritt am 01.12.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt das am 23.02.2006 vom Rat der Stadt Wedel beschlossene Gebührenverzeichnis außer Kraft.

Wedel, den 01.12.2009

STADT WEDEL  
Der Bürgermeister

S c h m i d t  
Bürgermeister

# **Satzung**

## **der Stadt Wedel über die Benutzung der städtischen Unterkünfte sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) und des § 45 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschluss des Rates der Stadt Wedel vom 29.11.2001 folgende Satzung erlassen:

### **I. Rechtsform und Zweckbestimmung**

#### **§ 1**

#### ***Städtische Unterkünfte***

- 1) Die Stadt Wedel unterhält zur vorübergehenden Unterbringung von obdachlosen Personen, Asylbewerbern, Aussiedlern und Flüchtlingen eigene städtische Unterkünfte in Form unselbständiger öffentlicher Einrichtungen.
- 2) Städtische Unterkünfte sind die zur Unterbringung von Asylbewerbern, Aussiedlern, Flüchtlingen und Obdachlosen bestimmten Gebäude, Wohnungen, Räume usw.
- 3) Die Stadt Wedel kann bei dringendem Bedarf weitere Unterkünfte errichten oder anmieten bzw. nicht mehr benötigte Unterkünfte schließen. Solange die Unterkünfte für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung.

#### **§ 2**

#### ***Zweckbestimmung***

Die städtischen Unterkünfte dienen zum einen der Aufnahme und der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos und nicht in der Lage sind, die Obdachlosigkeit aus eigenen Kräften und Mitteln zu beseitigen und zum anderen zur Unterbringung von Asylbewerbern, Aussiedlern und Flüchtlingen.

### **II. Bestimmungen für die Benutzung der städtischen Unterkünfte**

#### **§ 3**

#### ***Nutzungsverhältnis***

- 1) Die Unterbringung in einer städtischen Unterkunft als Maßnahme zur Beseitigung der Gefahr der Obdachlosigkeit bzw. zur Unterbringung von Asylbewerbern, Aussiedlern und Flüchtlingen erfolgt durch Einweisungsverfügung der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Stadt Wedel als örtlicher Ordnungsbehörde.
- 2) Zwischen der Stadt Wedel als einweisender Behörde und der eingewiesenen Person als Benutzerin/Benutzer besteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis. Ein Mietverhältnis im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches wird durch die Einweisung nicht begründet.
- 3) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

## § 4

### **Beginn und Ende der Nutzung**

- 1) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die/der Benutzerin/Benutzer durch die Stadt Wedel in die Unterkunft eingewiesen wird.
- 2) Das Nutzungsverhältnis endet durch einseitige Erklärung der/des Benutzerin/Benutzers oder durch schriftliche Aufhebung der Einweisung. Die/der Benutzerin/Benutzer ist bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses verpflichtet, die ihr/ihm überlassenen Räume oder den Bettplatz frei von privaten Sachen und besenrein mit sämtlichen Schlüsseln an die Stadt Wedel zurückzugeben. Anlässlich der Räumung sind auch leihweise überlassene Gegenstände an die Stadt Wedel zurückzugeben. Soweit die Nutzung der Unterkunft über den angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Nutzungsverhältnis mit der tatsächlichen Räumung und Rückgabe der Unterkunft.
- 3) Die/der Benutzerin/Benutzer darf bei Rückgabe der Unterkunft die Einrichtungsgegenstände wegnehmen, mit denen sie/er die Unterkunft versehen hat. Sie/er muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Stadt Wedel kann die Ausübung des Wegnahmerechtes durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass die/der Benutzerin/Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.
- 4) Die Stadt Wedel kann die Einweisungsverfügung jederzeit aufheben oder eine Umsetzung verfügen, wenn
  - a) der Grund der Einweisung entfällt;
  - b) eine anderweitige Unterbringung (Umsetzung) von der Stadt Wedel für erforderlich gehalten wird;
  - c) die/der Benutzerin/Benutzer durch ihr/sein Verhalten Anlass hierzu gibt, insbesondere wiederholt gegen Anordnungen der gemäß § 5 erlassenen Haus- und Benutzungssordnung verstößt oder sich gemeinschaftswidrig verhält;
  - d) die/der Benutzerin/Benutzer es unterlässt, eine ihr/ihm zumutbare Wohnung anzumieten;
  - e) die/der Benutzerin/Benutzer die fällige Benutzungsgebühr trotz Mahnung nicht entrichtet;
  - f) die/der Benutzerin/Benutzer den ihr/ihm zugewiesenen Raum oder Bettplatz länger als 7 Tage nicht benutzt, ohne der Stadt Wedel über seine Abwesenheit Mitteilung zu machen;
  - g) die/der Benutzerin/Benutzer den ihr/ihm zugewiesenen Raum oder Bettplatz länger als 4 Wochen nicht mehr benutzt hat, auch wenn die Stadt über seine Abwesenheit unterrichtet ist;
  - h) die/der Benutzerin/Benutzer Personen, die nicht ordnungsgemäß eingewiesen sind, zusätzlich auf Dauer aufnimmt;
  - i) die/der Benutzerin/Benutzer die zugewiesene Unterkunft nicht mehr selbst bewohnt, sie ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr ausschließlich als Unterkunft nutzt oder sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet.
- 5) Wird im Falle der Aufhebung einer Einweisung die zugewiesene Unterkunft nicht geräumt, so kann die Stadt Wedel nach Ablauf einer Frist von 7 Tagen die Räumung veranlassen. Einrichtungsgegenstände und sonstige persönliche Gegenstände werden für die Dauer von höchstens 3 Monaten verwahrt, soweit nicht eine sofortige Zuführung zur Abfallbeseitigung geboten ist. Nach Ablauf der Frist erfolgt eine dem Zustand der Gegenstände entsprechende Verwertung.

## **§ 5**

### **Ordnung in den Unterkünften**

- 1) Die Ordnung in den Unterkünften wird durch eine Haus- und Benutzungsordnung geregelt, die von der/dem Bürgermeisterin/Bürgermeister der Stadt Wedel erlassen wird.
- 2) Das Hausrecht übt die/der Bürgermeisterin/Bürgermeister der Stadt Wedel als örtliche Ordnungsbehörde aus. Anweisungen von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der mit der Einweisung, Betreuung oder Unterhaltung der städtischen Unterkünfte bzw. der Außenflächen beauftragten Dienststellen sind zu befolgen.
- 3) Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der mit der Einweisung, Betreuung oder Unterhaltung der städtischen Unterkünfte beauftragten Dienststellen sind berechtigt, nach rechtzeitiger Ankündigung die zugewiesenen Räumlichkeiten zu betreten. Bei Gefahr im Verzug können die städtischen Unterkünfte auch ohne Ankündigung betreten werden.

## **§ 6**

### **Benutzung der überlassenen Räume**

- 1) Die überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- 2) Jede/r Benutzerin/Benutzer einer Unterkunft ist verpflichtet, den ihr/ihm zugewiesenen Raum oder Bettplatz mitsamt dem event. überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln.
- 3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem ggf. überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher (schriftlicher) Zustimmung der Stadt Wedel vorgenommen werden. Die/der Benutzerin/Benutzer ist darüber hinaus verpflichtet, die Stadt Wedel unverzüglich über Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten. Bei Ausbruch von Feuer ist sofort die Feuerwehr zu benachrichtigen.
- 4) Das Halten von Haustieren (z.B. Hunden, Katzen, Hühnern, Tauben oder Kaninchen) ist nicht erlaubt. Auf Antrag können in begründeten Fällen jedoch ggf. zeitlich befristete Ausnahmen zugelassen werden.
- 5) Die Mitnahme eigener Möbel in die zugewiesenen Räume ist regelmäßig auf die jeweils notwendige Grundausstattung beschränkt.
- 6) Der/dem Benutzerin/Benutzer ist untersagt, ihr/sein Zimmerschloss auszuwechseln.
- 7) Die/der Benutzerin/Benutzer bedarf einer schriftlichen Zustimmung der Stadt Wedel, wenn sie/er
  - a) in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich eine/n Dritte/n aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch)
  - b) die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken, insbesondere zu gewerblichen Zwecken nutzen will;
  - c) ein Schild (ausgenommen: übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;
  - d) in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug oder andere Nutzfahrzeuge nebst Zubehör abstellen will;
  - e) Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.
- 8) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft und die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft zu beachten.
- 9) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- 10) Die Stadt Wedel kann bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne ihre Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten der/des Benutzerin/ Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.

## **§ 7**

### ***Instandhaltung der Unterkünfte***

- 1) Die/der Benutzerin/Benutzer ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- 2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft und/oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat die/der Benutzerin/Benutzer dieses der Stadt Wedel unverzüglich mitzuteilen.
- 3) Die Stadt Wedel erhält die städtischen Unterkünfte und die betreffenden Grundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand. Die/der Benutzerin/Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Wedel zu beseitigen.

## **§ 8**

### ***Verwaltungszwang***

Räumt die/der Benutzerin/Benutzer die zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl gegen sie bzw. ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Stadt Wedel die Umsetzung durch Zwangsäumung nach Maßgabe der §§ 215 ff. des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein (in der jeweils geltenden Fassung) vollziehen. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung der Stadt.

## **III. Gebühren für die Benutzung der städtischen Unterkünfte**

### **§ 9**

#### ***Benutzungsgebührenpflicht und Gebührenschuldner***

- 1) Die Benutzung der von der Stadt Wedel verwalteten Unterkünfte ist gebührenpflichtig.
- 2) Gebührensuldner sind die in die Unterkünfte eingewiesenen Personen für die ihnen zugewiesene Unterkunft vom Tag der Einweisung bis zum tatsächlichen Auszug. Mehrere Personen, die die Räumlichkeiten im Rahmen eines gemeinsamen Haushalts nutzen, sind zur Zahlung der auf die Haushaltsgemeinschaft entfallenden Benutzungsgebühren als Gesamtschuldner/-innen verpflichtet. Minderjährige jedoch nur, soweit sie über eigenes Einkommen verfügen.

### **§ 10**

#### ***Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe***

- 5) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung (II BV) in der jeweils geltenden Fassung. Flure, Waschküchen und ähnliche, gemeinschaftlich genutzte Flächen werden anteilig berechnet.
- 6) Die Benutzungsgebühr wird als Jahresgebühr nach dem beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Die Gebühr beinhaltet jeweils die anteilige Betriebskostenvorauszahlung.
- 7) Grundlage für eine Errechnung der Benutzungsgebühr nach Monaten ist 1/12 der Jahresgebühr für jeden Monat der Benutzung. Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr nach Tagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/360 der Jahresgebühr zugrunde gelegt. Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
- 8) Bei der Unterbringung in von Dritten angemieteten oder sonst in Anspruch genommenen Unterkünften wird nach Maßgabe des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein (in der jeweils geltenden Fassung) Nutzungsentschädigung in Höhe der bestehenden Kosten erhoben.  
Diese Gebührensatzung findet insoweit keine Anwendung.

## **§ 11**

### ***Beginn und Ende der Gebührenpflicht***

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem aufgrund einer Einweisung erfolgten Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der tatsächlichen Räumung und/oder der Schlüsselabgabe bei der zuständigen Dienststelle.

## **§ 12**

### ***Entstehung der Gebührenschuld***

Die Gebührenschuld für ein Jahr entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Jahres mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

## **§ 13**

### ***Festsetzung und Fälligkeit***

- 1) Die Benutzungsgebühr wird durch Veranlagungsbescheid festgesetzt und der/dem Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner zusammen mit ihrer/seiner Einweisung in die Unterkunft mitgeteilt.
- 2) Die erstmalige Benutzungsgebühr ist bis zum 10. Tag nach der Einweisung in die Unterkunft zu entrichten. Wird die Benutzungsgebühr für ein Kalenderjahr oder mehrere Monate festgesetzt, so ist sie in der Folgezeit jeweils bis zum 03. eines jeden Monats für den laufenden Monat in Höhe von 1/12 der Jahresgebühr zur Zahlung fällig.
- 3) Werden die Räume für einen kürzeren Zeitraum als einen Monat genutzt, so wird bei der Erhebung von Teilbeträgen für jeden Tag der Anwesenheit 1/360 der Jahresgebühr berechnet.
- 4) Die Geltendmachung von Mängeln in oder an den Unterkünften oder eine vorübergehende Abwesenheit der/des Benutzerin/Benutzers entbindet nicht von der Verpflichtung der fristgerechten und vollständigen Zahlung der festgesetzten Benutzungsgebühr.
- 5) Die Benutzungsgebühr ist eine öffentlich-rechtliche Geldforderung. Sie unterliegt der Beitreibung nach den Vollstreckungsvorschriften des Landesverwaltungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 02.06.1992 (in der jeweils geltenden Fassung).

## **§ 14**

### ***Verarbeitung personenbezogener Daten***

- 1) Die Stadt Wedel wird im Rahmen der Berechnung und Erhebung der Benutzungsgebühren nach dieser Satzung personenbezogene Daten nutzen und verarbeiten.
- 2) Die Stadt Wedel ist berechtigt, personenbezogene Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren an Dritte (Polizei und Ordnungsbehörden) weiterzuleiten.
- 3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) vom 09.02.2000 in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 15**  
***Inkrafttreten***

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wedel (Holstein) über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkünfte vom 19.12.1978 außer Kraft.

Wedel, den 30.11.2001

STADT WEDEL  
Der Bürgermeister

K a h l e r t  
Bürgermeister

## **Anlage zur Satzung der Stadt Wedel über die Benutzung der städtischen Unterkünfte sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren (Gebührenverzeichnis)**

### **1.) Unterkünfte mit einfachem Standard:**

#### Unterkunft 1

- Baujahr: 1992
- Wohnfläche: 260,79 qm
- 14 Wohneinheiten
- Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Jahr: 138,00 EUR

In der Benutzungsgebühr sind die anteiligen Vorauszahlungen für folgende Nebenausgaben enthalten: Abfallbeseitigung, Abwasser, Gartenpflege, Grundabgaben, Heizung, Niederschlagswasser, Schnee- und Eisbeseitigung, Schornsteinfeger, Strom, Versicherung, Wasser. Die Höhe der Vorauszahlungspauschale basiert i.d.R. auf früheren Verbrauchswerten.

#### Unterkunft 2

- Baujahr: 1993
- Wohnfläche: 401,78 qm
- 15 Wohneinheiten
- Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Jahr: 205,18 EUR

In der Benutzungsgebühr sind anteilige Vorauszahlungen für Nebenausgaben analog zur Unterkunft 1 enthalten.

#### Unterkunft 3

- Baujahr: 1993
- Wohnfläche: 316,76 qm
- 14 Wohneinheiten
- Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Jahr: 197,01 EUR

In der Benutzungsgebühr sind anteilige Vorauszahlungen für Nebenausgaben analog zur Unterkunft 1 enthalten.

#### Unterkunft 4

- Baujahr: 1994
- Wohnfläche: 302,85 qm
- 13 Wohneinheiten
- Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Jahr: 201,06 EUR

In der Benutzungsgebühr sind anteilige Vorauszahlungen für Nebenausgaben analog zur Unterkunft 1 enthalten.

#### Unterkunft 5

- Baujahr: 1996
- Wohnfläche: 313,22 qm
- 12 Wohneinheiten
- Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Jahr: 197,30 EUR

In der Benutzungsgebühr sind anteilige Vorauszahlungen für Nebenausgaben analog zur Unterkunft 1 - mit Ausnahme des Niederschlagswassers - enthalten.



### Unterkunft 6

- Baujahr: 2003/2004
- Wohnfläche: 306,86 qm
- 16 Wohneinheiten
- Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Jahr: 165,17 EUR

In der Benutzungsgebühr sind anteilige Vorauszahlungen für Nebenausgaben analog zur Unterkunft 1 enthalten.

### Unterkunft 7

- Baujahr: 2004/2005
- Wohnfläche: 296,84 qm
- 16 Wohneinheiten
- Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Jahr: 162,18 EUR

In der Benutzungsgebühr sind anteilige Vorauszahlungen für Nebenausgaben analog zur Unterkunft 1 enthalten.

### Unterkunft 8

- Baujahr: 2009
- Wohnfläche: 269,85 qm
- 13 Wohneinheiten
- Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Jahr: 166,70 EUR

In der Benutzungsgebühr sind anteilige Vorauszahlungen für Nebenausgaben analog zur Unterkunft 1 enthalten.

## **2.) Unterkünfte mit besserem Standard:**

### Unterkunft 9

- Baujahr: 1991
- Wohnfläche: 693,28 qm
- 12 Wohneinheiten
- Benutzungsgebühr pro Quadratmeter/Jahr: 120,89 EUR

In der Unterkunft 9 hat die/der jeweilige Benutzerin/Benutzer die Stromkostenvorauszahlungen direkt an die Stadtwerke Wedel zu leisten. Die weiteren Nebenausgaben (analog zur Unterkunft 2, mit Ausnahme der Schnee- und Eisbeseitigung) sind in der Gebühr gemäß § 10 II der Benutzungs- und Gebührensatzung enthalten.